

I. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Die FHR Anlagenbau GmbH (Besteller) kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant (Auftragnehmer) sie nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

II. Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,
 - a) Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im folgenden „Software“ genannt) zu nutzen oder nutzen zu lassen;
 - b) das Nutzungsrecht gemäß II Nr. 1 a) zu unterlizenzieren, soweit es sich um Individualsoftware handelt,
 - c) die Software für die Installation in Hardware zu kopieren.
2. Alle von dem Besteller gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Besteller zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

III. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
2. Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
3. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
4. Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Besteller unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche berechtigt, für jeden angefangenen Werktag bei Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch 5% des Auftragswerts zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

IV. Gefahrübergang und Versand, Erfüllungsort, Exportkontrolle, Zoll

1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über, soweit nicht andere Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2020 vereinbart wurden.
2. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Vereinbarung von Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2020, bei denen der Besteller die Versandkosten ganz oder anteilig zu tragen hat, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Vereinbarung von Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2020, bei denen der Auftragnehmer die Versandkosten ganz zu tragen hat, kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
3. Jeder Lieferung sind Packzettel und Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und der Bestellmenge beizufügen. Nähere Angaben hierzu finden sich in der Lieferantenrichtlinie des Bestellers welche dem Auftragnehmer, sofern noch nicht vorliegend, auf Anforderung zugestellt wird.
4. Bei Lieferungen bzw. Leistungen aus einem Drittland ist der Sendung zusätzlich eine warenbegleitende Rechnung mit dem exakten Warenwert beizufügen. Zur Einhaltung der gesetzlichen Export- bzw. Reexportbestimmungen ist bei Lieferungen bzw. Leistungen, die den deutschen und/oder EU- bzw. US-Exportvorschriften unterliegen, die Ausfuhrlisten-Nummer bzw. Export Control Classification Number ECCN (US) und die ggf. angewendete US Exportlizenz / License Exception

anzugeben. Zusätzlich sind das Ursprungsland, die statistische Warennummer und der Präferenzstatus anzugeben. Diese Angaben müssen auf den Lieferscheinen sofern erforderlich positionswise erfolgen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen. Auf Anfrage wird der Auftragnehmer dem Besteller Langzeitlieferantenerklärungen für die angefragten Lieferungen bzw. Leistungen zukommen lassen. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit aller aufgeführten Angaben. Bei Lieferungen von Produkten, die aufgrund von staatlichen Antidumping-Maßnahmen bei der Einfuhr mit Strafzöllen belegt sind, ist vor der Lieferung die schriftliche Genehmigung durch die Zollabteilung des Bestellers einzuholen.

5. Überlieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

V. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

VI. Zahlungen

1. Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zur Zahlung fällig.
2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Besteller eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Bei Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin ist für den Beginn der Zahlungsfrist der ursprünglich vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder der Eingang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung entscheidend, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
4. Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Besteller nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.
5. Ab Eintritt des Verzugs kann der Auftragnehmer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche einen Verzugszins in Höhe von 4% pro Jahr verlangen.

VII. Eingangsprüfungen

1. Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen oder Leistungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.
2. Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er dies ebenfalls anzeigen.
3. Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
4. Dem Besteller obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

VIII. Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer leistet für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Gewähr, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorschreibt. Die Frist beginnt mit der Ingebrauchnahme durch den Besteller, diese wird dem Auftragnehmer im Bedarfsfall, d.h. wenn sie erheblich vom Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung abweicht, gesondert mitgeteilt..
2. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in VIII Nr. 1 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.
3. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. § 281 II und § 323 II BGB bleiben unberührt.

- Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird.
- Gleiches gilt, wenn der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat.
- Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in V III Nr. 1 genannten Frist.
- Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnt die in V III Nr. 1 genannte Frist neu zu laufen.
- Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

IX. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten

Der Auftragnehmer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen.

X. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

XI. Materialbestellungen

- Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

XII. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Fertigungsanweisungen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese vom Auftragnehmer entsprechend schriftlich zu verpflichten.

XIII. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend der vereinbarten Gefahrtragung Transport-Versicherungsschutz sicherzustellen.

XIV. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

XV. Sonderkündigungsrecht

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann der Besteller für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

XVI. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Gefahrgüter / Gefahrstoffe

- Der Auftragnehmer ist dem Besteller gegenüber verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages die anwendbaren Arbeits- und Umweltschutz-, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten.
- Sofern die Lieferungen gefährliche Eigenschaften gemäß der EG-Richtlinie 67/548 EWG aufweisen, sind die entsprechenden Kennzeichnungen anzubringen. Vor der ersten Lieferung ist dem Besteller das Sicherheitsdatenblatt nach 91/155/EG zu übersenden. Bei Änderungen in diesem Datenblatt ist der Einkaufsabteilung des Bestellers eine aktualisierte Version des Datenblatts zu übersenden, in welcher die Änderungen kenntlich gemacht sind. Auf Anforderung des Bestellers sind zusätzliche Informationen zur Sicherstellung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Radioaktive Stoffe müssen vorab deklariert werden. Der Auftragnehmer wird sämtliche gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Gefahrstoffen, wie z.B. die europäischen Gefahrgutvorschriften gemäß ADR (Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) einhalten. Ggf. abweichende Kennzeichnung der Ware nach ADR ist zu beachten.

XVII. CE-Konformität, Strahlenschutz

Liegt die vom Besteller angegebene Empfangsstelle innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen gelieferte Maschinen oder Anlagen CE zertifiziert sein. Auf Verlangen des Bestellers ist eine Konformitätserklärung für die Maschine bzw. Anlage zu übergeben. Für Maschinen bzw. Anlagen, die unter das Strahlenschutzrecht fallen, sind dem Besteller unverzüglich nach Abschluss des Vertrages sämtliche Informationen im Hinblick auf erforderliche Genehmigungen zur Verfügung zu stellen.

XVIII. Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. die Bestellungen des Bestellers keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen als unwirksam oder nicht durchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

XIX. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, Dresden. Es gilt deutsches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.04.1980.